

§ 39 Bgld. BG § 39

Bgld. BG - Burgenländisches Bezügegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.10.2020

Für die im § 1 genannten obersten Organe sind die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gebührenden Bezüge auf Grund der Bestimmungen der §§ 3 bis 5 neu festzusetzen.

In Kraft seit 01.07.1972 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at